

**Satzung
für das Wilhelm Hack-Museum der Stadt Ludwigshafen
vom 12.12.2002¹**

**§ 1
Allgemeines**

Das Wilhelm-Hack-Museum ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Ludwigshafen am Rhein.

Das Wilhelm-Hack-Museum verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige (steuerbegünstigte) Zwecke:

- 1.) Förderung kultureller Zwecke nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO i.V. m. Anlage 1, Abschnitt A, Nr. 3 zu § 48 Abs. 2 EStDV
- 2.) Förderung der bildenden Künste in lokaler, regionaler, überregionaler und internationaler Hinsicht
- 3.) Förderung von Bildung und Erziehung

**§ 2
Aufgaben**

1. Das Wilhelm-Hack-Museum dient dazu, Kulturförderung zu betreiben.

Dabei ist ein besonderer Aufgabenschwerpunkt das kulturelle Leben der Stadt Ludwigshafen zu fördern und eigene Veranstaltungen durchzuführen.

2. Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:

- Führung und Betreuung der kulturellen Einrichtungen Wilhelm-Hack-Museum und Rudolf-Scharpf-Galerie in künstlerischer, wissenschaftlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht
- Pflege des städtischen Kunstbesitzes
- Pflege des Kunstbesitzes der Wilhelm-Hack-Stiftung
- Pflege des Kunstbesitzes Dritter, soweit als Leihgaben bzw. Dauerleihgaben in städtische Obhut übernommen
- Abwicklung des internationalen Leihverkehrs
- Unterstützung der Arbeit wissenschaftlicher Institute
- Wissenschaftliche Forschungen zum Sammlungsbestand
- Erweiterung des Sammlungsbestandes durch Hinzuerwerb von Kunstwerken
- Durchführung von Sonderausstellungen
- Durchführung von Sonderveranstaltungen in musikalischen und literarischen Bereichen, Vortragsveranstaltungen, Darstellungen aus künstlerischen Grenzbereichen
- Führung und Betreuung eines „Museumsateliers“ (Malschule) für Kinder und Jugendliche sowie die Durchführung museumspädagogischer Kurse für Erwachsene bzw. Zielgruppen
- Didaktische Erschließung und Vermittlung der Sammlungsbestände und der Inhalte von Sonderausstellungen
- Führung und Betreuung der Museumsbibliothek
- Geschäftsführung der Wilhelm-Hack-Stiftung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fachberatung und Mitwirkung bei „Kunst am Bau“, Stadtgestaltung und Denkmalpflege

3. Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf

¹ Amtsblatt Nr. 88 vom 18.12.2002

keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 3
Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 12.12.2002

Stadtverwaltung

gez.

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin